

Satz dieser §. in der von der Deputation S. 771 des Berichts (s. vorstehend) angegebenen Fassung an? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Wird die ganze §. in der beschlossenen Maße angenommen? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Abg. Braun:

§. 166.

Inhalt der ersten Rubrik.

In die erste Rubrik wird nächst der besondern Nummer, welche das Grundstück im Grund- und Hypothekenbuch erhält (§. 151), Folgendes eingeschrieben:

der Name des Gutes, insofern es einen besondern Namen führt,

die Bezeichnung des Grundstücks seiner Gattung nach, z. B. Rittergut, Bauergut, Mühle, Gärtnernahrung, Haus, Weinberg u. s. w.,

die Brandkatastrernummern der Gebäude, sämtliche Zubehörungen an Grundstücken (§. 153) nach den Nummern des Flurbuchs,

bei walzenden Grundstücken die Nummer, unter welcher das Grundstück im Flurbuch des Ortes verzeichnet ist,

die besondere rechtliche Eigenschaft des Grundstücks, wodurch eine Beschränkung des jedesmaligen Besitzers in Verfügung über dasselbe bedingt wird, (§. 14, Nr. 2.)

andere besondere Eigenschaften und Merkmale, auch Gerechtsame des Grundstücks, welche nach §. 14 zur Aufnahme in das Grund- und Hypothekenbuch geeignet sind,

die Reallasten, insofern sie sich nach §. 14, Nr. 5, zur Aufnahme in das Grund- und Hypothekenbuch überhaupt eignen,

ein etwaiger Taxwerth oder letzter bekannter Kaufpreis des Grundstücks. (§. 14 a. E.)

Der Bericht sagt hierüber:

Dasselbe beantragt man für

§. 166,

und bemerkt hierbei nur noch, daß laut allerhöchsten Decrets, durch welches der gegenwärtige Gesekentwurf vorgelegt wurde, die Grund- und Hypothekenbehörden, insofern nöthig, Abschriften von den Flurbüchern erhalten werden. Was hingegen die Steuerkataster anlangt, welcher die Grund- und Hypothekenbehörden, wie in manchen andern Fällen, so auch insonderheit bei Anlegung der ersten Rubrik benöthigt sind (vergl. §. 208), so erklärten die Herren Commissarien auf Anregen der Deputation, daß die Behörden, welche dieselben verfassungsmäßig zu führen hätten, sofern sie nicht zugleich die Grund- und Hypothekenbehörden wären, auf dem Verordnungswege angewiesen werden würden, diese Kataster den Letzteren auf Verlangen zur erforderlichen Einsicht vorzulegen.

Abg. Klie n: Es scheint mir doch, als wenn es ziemlich unständig werden würde, wenn die Bezirkssteuereinnehmer angewiesen werden sollen, den Behörden die Kataster vorzulegen. Sollte es nicht zur Vermeidung von Reisen wünschenswerth sein, daß sie ihnen wo möglich mitgetheilt würden; denn es ist manchmal vielleicht so viel zu extrahiren, daß man mehre Tage dazu nöthig hat.

Staatsminister v. Kö n n e r i t z: Wenn es möglich und nothwendig ist, wird eine Verfügung der Art auch getroffen werden;

es können ihnen auch nach Befinden Abschriften mitgetheilt werden. Allein ob es nothwendig ist, ist noch sehr die Frage. Von den Flurbüchern bekommen sie Abschriften. Die Kataster dagegen sind, wie der Kammer erinnerlich sein wird, nicht durch den Complex der Güter, sondern bloß nach dem Besitzverhältniß zusammengestellt, so daß ein Besitzer, der ein, zwei, drei geschlossene Güter in demselben Flurbezirk hat, eine einzige Katasternummer bekommt. Es wird daher allerdings kein großes Interesse für die Hypothekenbehörde haben, die Kataster einzusehen. Im Uebrigen wird die Regierung dafür sorgen, daß jede mögliche Erleichterung gewährt werde.

Referent Abg. Braun: Wenn hier bestimmt ist, daß die Behörden sich der zeitherigen Steuerkataster bedienen sollen, so glaubt die Deputation, daß es nothwendig sei, daß diese den Behörden auch zugänglich werden.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 166 an? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Abg. Braun:

§. 167.

Veränderungen, welche sich an den in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Gegenständen ereignen, sind in der nämlichen Rubrik zu bemerken.

Daher entstehen in der ersten Rubrik Einträge, wenn Theile eines Grundstücks oder Gutskörpers abgetrennt, oder wenn Grundstücke neu hinzugeschlagen werden, wenn beschränktes Eigenthum in freies Eigenthum verwandelt wird, wenn eingetragene Reallasten abgelöst oder sonst aufgehoben, neue Reallasten, z. B. Ablösungsrenten, übernommen werden u. s. w.

Präsident D. Haase: Die Deputation hat hierbei Nichts erinnert. — Nimmt die Kammer §. 167 an? — Wird einhellig angenommen.

§. 168.

Inhalt der zweiten Rubrik.

In die zweite Rubrik gehört Folgendes:

Vor- und Zuname, auch, soweit es zur Unterscheidung von andern Personen gleiches Namens erforderlich, sowie bei walzenden Grundstücken jedesmal Stand, Gewerbe und Wohnort des Besitzers oder der mehren Besitzer, der Besitztitel, wobei auch der Kaufpreis, wenn der Besitztitel in einem Kaufe besteht, Dispositionsbeschränkungen der in §. 15 unter Nr. 7 erwähnten Art.

Referent Abg. Braun: Es ist hierbei Nichts bemerkt.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 168 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 169.

Wenn ein Grundstück vermöge letztwilliger Verordnung auf einen oder einige unter mehren Erben oder auch auf eine dritte Person unmittelbar übergeht, so bedarf es zur Eintragung des neuen Besitzers oder der mehren neuen Besitzer in das Grund- und Hypothekenbuch keiner vorherigen Eintragung der sämtlichen Erben als Zwischenbesitzer des Grundstücks.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 169 an? — Einhellig Ja.